



This document has been downloaded from [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu)  
You can also file your documents. Come and join us !

Este documento se ha descargado de [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu)  
También puede archivar sus documentos.

Dieses Dokument wurde von [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu) heruntergeladen  
Sie können Ihre Dokumente auch speichern. Machen Sie mit !

Ce document a été téléchargé sur [www.irshare.eu](http://www.irshare.eu)  
Vous pouvez aussi déposer vos documents. Venez nous rejoindre !

## **VEREINBARUNG DER UNTERNEHMENSGRUPPE EUROPÄISCHER DIMENSION ZUR ERNEUERUNG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES DES BOUYGUES- KONZERNES**

*In Anbetracht der Vereinbarung vom 19. Februar 2008 zur Einrichtung des europäischen Betriebsrates insbesondere deren Artikel 8;*

*in Anbetracht der Tatsache, dass der europäische Betriebsrat laut diesem Text zwecks seiner Anpassung und Erneuerung an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums tritt;*

*in Anbetracht der europäischen Richtlinie 2009/38/EG des Rates vom 6. Mai 2009, die eine Überarbeitung der Richtlinie 94/95/EG darstellt;*

**haben die unterzeichnenden Parteien,**

**I. – die Generaldirektion des Konzerns vertreten durch:**

**Herrn Gérard LEMARIÉ in seiner Eigenschaft als Direktor der zentralen Leitung für soziale Entwicklung des Bouygues-Konzerns handelnd und ordnungsgemäß hierzu befugt**

**II. – Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates:**

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>Belgien</b>                | <b>Herr Jurgen KUYPERS</b>  |
| <b>Polen</b>                  | <b>Herr Jaroslaw FURTAK</b>   |
| <b>Tschechische Republik</b>  | <b>Herr Pavel HÜBEK</b><br><b>Herr János ZDENKO</b>                                       |
| <b>Rumänien</b>               | <b>Herr Ovidiu GHERGHINA</b>  |
| <b>Vereinigtes Königreich</b> | <b>Frau Lilian KIBBLEWHITE</b><br><b>Frau Michelle STONLEY</b><br><b>Herr Nick AUSTIN</b> |
| <b>Slowakei</b>               | <b>Herr Stanislav BIROS</b>   |
| <b>Schweiz</b>                | <b>Herr Jeronimo NOVAIS FRAGA</b><br><b>Herr Tobias BAUMANN</b>                           |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Bernard SOULEZ</b>  |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Christian ROY</b>   |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Jean-Michel MANACH</b>  |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Francky MOUGON</b>  |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Bernard ALLAIN</b>  |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Frau Nadège DURAND</b>   |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Marc BULKA</b>  |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Ludovic DURAND</b>  |
| <b>Frankreich</b>             | <b>Herr Alain WOITIEZ</b>   |

|            |                      |
|------------|----------------------|
| Frankreich | Herr Antoine FAURE   |
| Frankreich | Herr Giovanni NORCIA |
| Frankreich | Herr Roland BRUN     |

### III. – die europäischen Verbände

Für den EFBH: **Herr Bernard MALNOË, Sachverständiger**  
**Herr Ronan DELANEY, Gewerkschaftsvertreter im EBR**

Für die FECC: **Herr Dominique LEJEUNE, Sachverständiger**  
**Herr Guy AKE, Gewerkschaftsvertreter im EBR**

*eingehend folgendes dargelegt:*

#### PRÄAMBEL

Mit Blick auf den Aufbau des sozialen Europas und zur Förderung eines konstruktiven Dialogs auf Grundlage der Unterrichtung der Mitarbeitenden über die Ergebnisse und Ziele des Konzerns haben die Geschäftsleitung des Bouygues-Konzerns und die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Gewerkschaftsorganisationen mit der Vereinbarung vom 5. Mai 1995 im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie 94/45/EG eine Dialoginstanz mit der Bezeichnung **Europäische Dialoginstanz (EDI)** des Bouygues-Konzerns eingerichtet.

Der Ausbau der Aktivitäten des Konzerns in Europa und das Bemühen um die Förderung des gemeinschaftsweiten Dialogs mit sämtlichen Arbeitnehmenden haben die unterzeichnenden Vertragsparteien veranlasst, die europäische Instanz der Arbeitnehmervertretung zu erneuern und sie weiterhin in den Rahmen der europäischen Richtlinie 94/45/EG zu stellen, was künftig im besonderen Rahmen ihrer Umsetzung in französisches Recht durch das Gesetz vom 12. November 1996 erfolgt.

Durch die Vereinbarung vom 19. Februar 2008 wurde der **Europäische Betriebsrat (EBR)** des Bouygues-Konzerns eingesetzt.

Da diese Vereinbarung am 31. Dezember 2011 auslief, haben die Parteien allerdings beschlossen, sie für ein Jahr zu verlängern, um das Erscheinen des Textes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Mai 2009 in französisches Recht abzuwarten.

Da diese Verlängerung am 31. Dezember 2012 ausläuft, haben die Parteien beschlossen, eine neue Vereinbarung abzuschließen, welche die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2011-1328 vom 20. Oktober 2011 zur Umsetzung obenstehender Richtlinie berücksichtigt.

Bei dieser Gelegenheit möchten die Vertragsparteien erneut ihre Verbundenheit mit den Grundwerten bekräftigen, die in der Europäischen Sozialcharta des Bouygues-Konzerns zum Ausdruck kommen, welche am 7. Juni 2001 vom Bouygues-Konzern und der Europäischen Dialoginstanz des Bouygues-Konzerns angenommen wurde.

***und haben infolgedessen die vorliegende Vereinbarung über die Modalitäten der Einsetzung und Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrates des Bouygues-Konzerns abgeschlossen, deren Bestimmungen künftig sämtliche früheren Texte aufheben und ersetzen.***

## **ARTIKEL 1 - GELTUNGSBEREICH**

Der territoriale Geltungsbereich umfasst die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums einschließlich der Schweiz und wird die Beitrittsländer einschließen, welche die Anforderungen der Richtlinie 2009/38/EG und der Artikel L. 2341-1 und folgende des französischen Arbeitsgesetzbuches erfüllen. Vorliegende Vereinbarung gilt für alle Gesellschaften, aus denen sich der Bouygues-Konzern im Sinne der Artikel L.2331-1 und L. 2331-2 und des Arbeitsgesetzbuches zusammensetzt und deren Sitz sich im territorialen Geltungsbereich befindet.

## **ARTIKEL 2 - BEFUGNISSE**

Gemäß Artikel L. 2341-1 und folgende des französischen Arbeitsgesetzbuches, welches den Anspruch der Arbeitnehmenden auf Unterrichtung und Anhörung auf europäischer Ebene garantiert, ist der Europäische Betriebsrat zur Unterrichtung, zum Meinungsaustausch und zum Dialog zwischen der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmervertretern im Sinne der Richtlinie 2009/38/EG bestimmt, die durch die Verordnung Nr. 2011-1328 vom 20. Oktober 2011 in französisches Recht umgesetzt worden ist.

### **2.1 - Zuständigkeiten**

Gemäß Artikel L 2341-8 des frz. Arbeitsgesetzbuches erstreckt sich die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrates auf grenzübergreifende Angelegenheiten.

Grenzübergreifende Angelegenheiten sind als Angelegenheiten definiert, die das gemeinschaftsweite Unternehmen oder die gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe oder mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

### **2.2 - Unterrichtung**

Gemäß Artikel L 2341-7 des frz. Arbeitsgesetzbuches besteht die Unterrichtung für die zentrale Leitung des Konzerns darin, Informationen an die Arbeitnehmervertreter zu übermitteln, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben.

In diesem Rahmen wird der Europäische Betriebsrat anlässlich einer jährlichen Sitzung über die Geschäftslage und die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven des Konzerns unterrichtet, genauer über:

- die Struktur des Konzerns,
- die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns und die Entwicklung der für den Konzern bedeutenden Beteiligungen,
- die wirtschaftlichen Aussichten und die Strategien der Unternehmensbereiche,
- die Entwicklungen und Aussichten der Unternehmensbereiche auf den Gebieten der Beschäftigung, der Sozialpolitik und Arbeitssicherheit,
- die Beteiligungen der Unternehmensbereiche an großen europäischen Projekten,
- die Konzernpolitik im Bereich der nachhaltigen Entwicklung.

## 2.3 - Anhörung

Gemäß den Artikeln L 2341-1 und folgende des frz. Arbeitsgesetzbuches ist unter Anhörung ein Meinungsaustausch und Dialog mit den Arbeitnehmervertretern auf europäischer Ebene zu verstehen. Der Zeitpunkt, die Art und Weise und der Inhalt dieser Anhörung ermöglicht es den Arbeitnehmervertretern, auf Grundlage der erhaltenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme bezüglich der Maßnahmen abzugeben, die Gegenstand der Anhörung sind.

Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses europäischer Tragweite mit transnationalen Auswirkungen, welche die Zukunft des Konzerns betreffen und sich erheblich auf die Beschäftigung im Konzern auswirken, insbesondere im Fall von Verlagerung, Unternehmens- bzw. Betriebsschließung oder Massenentlassungen organisiert die Geschäftsleitung rechtzeitig unter Berücksichtigung der Begleitumstände des Ereignisses eine Sitzung zum Meinungsaustausch und Dialog.

Diese Sitzung wird auf Grundlage eines schriftlichen Berichts abgehalten. Wenn die Begleitumstände des Ereignisses es erforderlich machen, so kann der Europäische Betriebsrat einen dringenden Terminplan beschließen.

## 2.4 - Modalitäten zur Ausgestaltung der Beziehungen mit den anderen Gremien der Arbeitnehmervertretung

Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrates dürfen nicht dazu führen, dass die Regelungen über den Rechtsanspruch auf Unterrichtung und Anhörung der Länder im Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung verletzt werden, wobei dieser Anspruch eine andere Bedeutung haben, unterschiedlicher Art sein und in einem besonderen lokalen Kontext gelten kann. Die Befugnisse, welche den Arbeitnehmervertretungsgremien zur Durchsetzung dieses Anspruchs auf Unterrichtung und Anhörung in jedem Land verliehen werden, können dem Europäischen Betriebsrat durch Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung nicht übertragen werden.

Generell kann der Europäische Betriebsrat weder an die Stelle der in den durch vorliegende Vereinbarung betroffenen Ländern vorhandenen Arbeitnehmervertretungsorgane treten noch die Vorrechte in Frage stellen oder ersetzen, über die die Arbeitnehmervertretungen kraft der nationalen Gesetzgebungen verfügen. Desgleichen muss der Europäische Betriebsrat die Vorrechte des Unternehmensleiters unberührt lassen.

## ARTIKEL 3 - ZUSAMMENSETZUNG

### 3.1. - Vorsitz und Anzahl der Sitze der Arbeitnehmervertretung

Der Europäische Betriebsrat des Bouygues-Konzern setzt sich zusammen aus:

- dem **vorsitzenden Geschäftsführer (Président Directeur Général)** des Konzerns oder seines Vertreters, unterstützt durch Personen seiner Wahl, die kompetent für die bei den Sitzungen erörterten Themen sind.
- **24 Mitgliedern**, welche die betrieblichen Arbeitnehmer der Unternehmen im Geltungsbereich der Vereinbarung vertreten, mit folgender Verteilung:
  - 12 Vertreter der französischen Unternehmen.

- 12 Vertreter der Unternehmen, die in anderen Ländern innerhalb des Geltungsbereichs liegen mit jeweils einem Sitz pro Land, das mindestens 500 Arbeitnehmer hat; gegebenenfalls vorhandene überschüssige Sitze werden gemäß dem Proporz-Verteilungsprinzip nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt.

Es ist bereits vorgesehen, dass die Arbeitnehmervertretung im Europäischen Betriebsrat mit einer Obergrenze von 30 Mitgliedern erweitert werden kann, um der Entwicklung des Konzerns und der Belegschaften in den im Geltungsbereich der Vereinbarung liegenden Ländern Rechnung zu tragen. Die Anzahl der Mitglieder muss eine gerade Zahl sein.

- **einem Vertreter der EFBH**, der Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft im Geltungsbereich ist.
- **einem Vertreter der FECC**, der Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft im Geltungsbereich ist.

Nur die Mitglieder verfügen über eine beschließende Stimme. Wenn der Europäische Betriebsrat jedoch über Fragen abzustimmen hat, die sich insbesondere auf seine Arbeitsweise beziehen, so verfügt der Vorsitzende des EBR ebenfalls über eine beschließende Stimme.

### **3.2. - Benennung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates des Bouygues-Konzerns müssen Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft sein, die im Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung liegt und ein Wahlmandat in der Arbeitnehmervertretung oder ein Gewerkschaftsmandat haben. Sie werden nach den im jeweiligen Land gültigen Regelungen ernannt.

Für Frankreich werden die Sitze unter den Gewerkschaftsorganisationen proportional zu den Wahlergebnissen verteilt, die zur aktuellen Mandatsverteilung im Konzernbetriebsrat für Frankreich herangezogen wurden.

Die Geschäftsleitung des Konzerns ist schriftlich über jede Benennung durch die EFBH oder die FECC zu unterrichten.

Es kann kein Mitglied durch die Geschäftsleitung, welche die freie Meinungsäußerung jedes Mitglieds zu gewährleisten hat, ernannt werden.

Eine erneute Benennung der Mitglieder erfolgt wenn:

- die Eigenschaft als Arbeitnehmer eines Konzernunternehmens im Geltungsbereich verloren geht
- das bzw. die Mandate der Arbeitnehmervertretung oder das Gewerkschaftsmandat in einem Unternehmen innerhalb des Geltungsbereichs verloren gehen
- die Gewerkschaftsmitgliedschaft wechselt.

Die Vertreter der EFBH und der FECC, die Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft im Geltungsbereich der Vereinbarung sind, werden von den betreffenden Verbänden ernannt.

### **3.3. - Mandatsdauer**

Die Dauer des Mandats der Vertreter im Europäischen Betriebsrat des Bouygues-Konzerns ist vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3.1 und 3.2 bezüglich der Verteilung der Mandate und gemäß den Bedingungen zur Benennung der Mitglieder auf vier Jahre festgelegt. Das Mandat beginnt am 1. Januar 2013. Dieses Mandat kann erneuert werden.

### 3.4. - Ersatzmitglieder

Zeitgleich werden Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl, unter den gleichen Bedingungen und für die gleiche Dauer wie die Mitglieder und Beobachter ernannt. Das Ersatzmitglied muss die gleichen schriftlichen Informationen erhalten wie das Mitglied.

Bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds, rückt das Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung als Mitglied nach.

Bei endgültiger Verhinderung eines Mitglieds rückt das Ersatzmitglied für die restliche Dauer des laufenden Mandats als Mitglied nach. Darüber hinaus wird für die restliche Dauer des laufenden Mandats ein neues Ersatzmitglied ernannt.

### 3.5. - Mitglieder mit Beobachterstatus

Sollte der Umfang des Bouygues-Konzerns auf Länder ausgedehnt werden, die Beitrittskandidaten der Europäischen Union sind, so erhält jedes betroffene Land, sofern es die in Artikel 3-1 der vorliegenden Vereinbarung dargelegten Bedingungen erfüllt, bis zu seiner Integration in die Europäische Union einen Sitz als Mitglied mit Beobachterstatus. Dieser Sitz mit Beobachterstatus geht in ein Mitgliedsmandat über sobald das Land in die Europäische Union integriert ist.

### 3.6. - Sekretär des EBR

Bei der ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wählt der EBR des Bouygues-Konzerns aus dem Kreis seiner Mitglieder einen **Sekretär des Europäischen Betriebsrates**.

Um die ordnungsgemäße Arbeitsweise des EBR zu gewährleisten wird folglich das zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung laufende Sekretärsmandat bis zur ersten Sitzung nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung verlängert.

### 3.7. - Sekretariat des Europäischen Betriebsrates

Bei der ersten Sitzung nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung setzt der EBR des Bouygues-Konzerns ein **Sekretariat** ein.

Um die ordnungsgemäße Arbeitsweise des EBR zu gewährleisten werden folglich die zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung laufenden Mandate der beisitzenden Sekretäre bis zur ersten Sitzung nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung verlängert.

Das Sekretariat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Vier Mitglieder, wovon mindestens zwei aus Unternehmen stammen müssen, die nicht in Frankreich liegen, werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder vom EBR gewählt. Sie erhalten den Titel des **beisitzenden Sekretärs**. Der Sekretär des Europäischen Betriebsrates ist rechtmäßiges Mitglied des Sekretariats und übernimmt den Vorsitz.

Das Sekretariat übernimmt unter dem Vorsitz des Sekretärs die Rolle als Ansprechpartner für die Geschäftsleitung des Konzerns, gegebenenfalls über den Sekretär. Das Sekretariat unterstützt den Sekretär bei der Vorbereitung der Tagesordnung der Sitzungen sowie bei der Erstellung der Berichte und sonstiger Sitzungsprotokolle.

Für die Organisation der Sitzungen des Sekretariats ist der Sekretär verantwortlich, der einen Sachverständigen der EFBH und der FECC zur Teilnahme an den Sitzungen des Sekretariats

einladen kann. Die für diese Sitzungen anfallenden Kosten werden dem Haushalt des EBR zugewiesen.

Um die einwandfreie Arbeitsweise des Sekretariats zu gewährleisten, verfügen die Mitglieder des Sekretariats insgesamt über eine Freistellung von 220 Stunden jährlich bzw. über die entsprechende Anzahl Arbeitstage.

### **3.8. - Engerer Ausschuss**

Der EBR-Vorsitzende des Bouygues-Konzerns bzw. dessen Vertreter in Verbindung mit dem Sekretär des Europäischen Betriebsrates und dem Sekretariat bilden den **engeren Ausschuss**. Der engere Ausschuss legt die Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung fest. Seine Aufgabe besteht darin, im Vorfeld die Veränderungen des Gremiums vorzubereiten, um die Entwicklung des Konzerns, der Verteilung seiner Belegschaften in Europa und die Entwicklung der Themen europäischer Dimension zu berücksichtigen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Der EBR des Bouygues Konzern kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder auch beschließen, ihm einen Teil seiner Aufgaben zu übertragen.

Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses laut Festlegung in Artikel 2 der vorliegenden Vereinbarung, kann die Geschäftsleitung des Konzerns vor der Einberufung des EBRs zu einer außerordentlichen Versammlung beschließen, den **engeren Ausschuss** zu versammeln. Der engere Ausschuss, der zuvor mittels eines schriftlichen Berichts an die Mitglieder des engeren Ausschusses zu unterrichten ist, wird rechtzeitig unter Berücksichtigung der Begleitumstände des Ereignisses zu einer Sitzung einberufen, in der es um den Meinungsaustausch und Dialog rund um die mit dem Ereignis verbundenen Folgen geht. Sollten die Begleitumstände des Ereignisses die Annahme eines **dringenden Terminplans** erfordern, so findet die Sitzung des engeren Ausschusses frühestens **72 Stunden** nach dem Versand der Ladung und spätestens am **sechsten Arbeitstag** nach diesem Datum statt. Die Ladung erfolgt in diesem Falle ausschließlich auf elektronischem Wege.

Im Einvernehmen mit dem Sekretär des Europäischen Betriebsrates und der Geschäftsleitung des Konzerns kann der engere Ausschuss Mitglieder des Europäischen Betriebsrates des Bouygues-Konzerns, welche die direkt von den außerordentlichen Umständen betroffenen Länder und Unternehmen vertreten, sowie die europäischen Gewerkschaftssachverständigen des EGB und des CEC hinzuziehen.

Der engere Ausschuss kann per Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder am Ende dieser Sitzung die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung des Europäischen Betriebsrates des Bouygues-Konzerns beantragen wie es in voranstehendem Artikel 2 vorgesehen ist. Die außerordentliche Versammlung findet im Falle der Annahme eines **dringenden Terminplans** unter den Bedingungen und Fristen des nachfolgenden Artikels 4.2 statt. Dabei wird insbesondere die Ladung auf elektronischem Weg zugestellt.

## **ARTIKEL 4 - ARBEITSWEISE**

### **4.1. - Regelmäßigkeit der Sitzungen**

Der EBR des Bouygues-Konzerns kommt ein Mal jährlich auf Ladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu einer ordentlichen Vollversammlung zusammen.

### **4.2. - Dringender Terminplan im Falle außergewöhnlicher Umstände**

Wenn die Begleitumstände die Annahme eines **dringenden Terminplans** erfordern, so findet die Sitzung des Europäischen Betriebsrates frühestens am **sechsten Werktag** nach Versanddatum der Ladungen und spätestens am **zwölften Werktag** nach diesem Datum statt. In diesem Fall

erfolgt die Ladung ausschließlich auf elektronischem Weg, wobei das Datum dieser elektronischen Mitteilung als das obenstehend angeführte Versanddatum gilt.

#### **4.3. - Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird gemeinsam vom Vorsitzenden und dem Sekretär des EBR festgelegt, wobei letzterer gegebenenfalls vom Sekretariat unterstützt wird. Sie wird, außer im Falle außergewöhnlicher Umstände, den Mitgliedern des EBR zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Sitzung übermittelt, .

Sollte ein Mitglied des Europäischen Betriebsrates des Bouygues-Konzerns die Aufnahme einer Frage in die Tagesordnung beantragen, die in den Aufgabenbereich des EBR fällt, so ist diese dem Sekretär des EBR fünf Tage vor der Sitzung des EBR bzw. 48 Stunden vor besagter Sitzung zu übermitteln, wenn sie als dringend gemäß den Festlegungen des obenstehenden Artikels 4.2 einberufen wurde. Der Sekretär unterrichtet den Vorsitzenden schnellstmöglich hierüber. Der Sekretär und die Direktion des Konzerns sind nur dann verpflichtet, die Frage in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie effektiv in den Zuständigkeitsbereich des EBR fällt.

#### **4.4. - Vorbereitungssitzung und Nachbereitungssitzung**

Den Jahresvollversammlungen des EBR des Bouygues-Konzerns geht eine Vorbereitungssitzung des Europäischen Betriebsrates voraus, die am Vortag der Vollversammlung unter dem Vorsitz des Sekretärs stattfindet, welcher hierzu einen Sachverständigen der EFBH und der FECC einladen kann. Der Sekretär lädt die Mitglieder nach der Vollversammlung zu einer Nachbereitungssitzung ein.

#### **4.5. - Sachverständigenauftrag**

Im engeren Ausschuss kann zwischen dem Sekretariat einerseits und der Geschäftsleitung andererseits vereinbart werden, dass der EBR einen einvernehmlich gewählten Sachverständigen hinzuzieht.

Die diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung umfasst einen schriftlichen Auftrag, in dem Gegenstand und Inhalt des entsprechenden Auftrags sowie die Frist zur Abgabe des Gutachtens festzulegen sind. Der Sachverständigenauftrag muss im Zuständigkeitsbereich des Europäischen Betriebsrates liegen und zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sein. Im Rahmen seines Auftrags hat der Sachverständige ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Er wird zur Vollversammlung geladen, um eine Zusammenfassung seines Berichts zu präsentieren.

Die abgeschlossene Vereinbarung umfasst das hierzu erforderliche Budget, das von der Konzernleitung übernommen wird.

#### **4.6. - Verdolmetschung und Übersetzung**

Die offizielle Sprache des Europäischen Betriebsrates des Bouygues-Konzerns ist Französisch.

Es wurde jedoch vereinbart, dass Englisch die zweite Sprache des EBR ist.

Es wurde ebenfalls vereinbart, dass die Konzernleitung das Simultandolmetschen ins Englische sowie in die Sprachen der vertretenen Länder sicherstellt, von denen mindestens zwei Mitglieder bei den Vollversammlungen anwesend sind.

In jedem Fall erfordert die Teilnahme eines Mitglieds, das weder Französisch noch Englisch spricht, eine Lösung mittels Simultandolmetschen oder Flüsterdolmetschen.

Diese Bestimmungen gelten für die Vollversammlungen und für die Vorbereitungssitzungen.

#### **4.7. - Sitzungsbericht**

Nach jeder Sitzung verfasst der Sekretär mit der Unterstützung des engeren Ausschusses einen Bericht.

Ein zusammenfassender Bericht wird in den 2 Folgemonaten auf Französisch und auf Englisch erstellt und den Mitgliedern, Ersatzmitgliedern, eventuellen Beobachtern und Mitgliedern, die die EFBH und FECC vertreten, übermittelt.

Darüber hinaus ist vereinbart, dieses zusammenfassende Dokument in die Sprache der weder Französisch noch Englisch sprechenden Mitglieder zu übersetzen.

Es wird den Leitungen der Betriebe in Europa in französischer und englischer Sprache übermittelt, die beauftragt sind, es den Sekretariaten der zentralen Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaften in jedem betroffenen Land in einer Frist von 4 Monaten nach den Sitzungen zu übermitteln.

#### **4.8. - Geschäftsordnung**

Die unterzeichnenden Parteien haben am 4. November 2009 eine Geschäftsordnung für den Betriebsrat angenommen, der bestimmte Aspekte seiner Arbeitsweise genauer ausführt und dessen Bestimmungen weiterhin unverändert gelten (**Anhang 2**)

### **ARTIKEL 5 - MITTEL**

Die Zeit, die für Sitzungen des Europäischen Betriebsrat zur Vollversammlung, zur vorbereitenden Sitzung oder im engeren Ausschuss aufgebracht wird, gilt als effektive Arbeitszeit.

Die Geschäftsleitung des Bouygues-Konzerns übernimmt die laufenden Kosten des Europäischen Betriebsrates. Zu diesen laufenden Kosten gehören auch die Kosten für Vollversammlungen, Vorbereitungssitzungen und Sitzungen des engeren Ausschusses, die von der Konzernleitung einberufen werden (Kosten für den Aufenthalt, die Räume, Kosten für Verdolmetschung und Übersetzung usw.).

Im Übrigen werden die für diese Sitzungen anfallenden Reisekosten (Transport) der Mitglieder des EBR von ihrem jeweiligen Herkunftsunternehmen getragen.

Die Konzernleitung stellt jedem Mitglied des engeren Ausschusses in seinem Unternehmen eine persönliche professionelle E-Mail-Adresse zur Verfügung, die den Empfang und das Senden von Informationen über die Tätigkeit und zur Unterrichtung der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates ermöglicht und gewährleistet die Bereitstellung bzw. den bequemen Zugang zu einem PC.

Das Guthaben, das dem Gremium abgesehen von obenstehend genannten, direkt übernommenen Kosten für seine Arbeit alljährlich zugeteilt wird, wird auf 15 500 € pro Jahr festgelegt. Der Sekretär gewährleistet die ordnungsgemäße Verwendung dieses Budgets im Interesse des EBR.

Über diese direkte Finanzierung hinaus wird vereinbart, dass die Reise- und Sitzungskosten, die bei den mit der Tätigkeit des EBR-Sekretärs zusammenhängenden Missionen in Europa einschließlich Frankreich anfallen, nach Vereinbarung und gegen Vorlage von Belegen von der Konzernleitung übernommen werden.

## **ARTIKEL 6 - SCHULUNG**

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates verfügen über vier über die Mandatsdauer verteilte Tage für juristische, wirtschaftliche und soziale Weiterbildung, die sich über Europa und die europäischen Institutionen, vergleichendes Recht in Europa, die Rolle des Europäischen Betriebsrates und seiner Mitglieder erstreckt.

Die entsprechende Schulung wird per Vereinbarung im engeren Ausschuss organisiert und kann im Rahmen eines mehrjährigen Programms erfolgen. Die für die Schulung aufgebrauchte Zeit wird als effektive Arbeitszeit berechnet und als solche vergütet. Die Aufwendungen für die Sitzungen werden unter den gleichen Bedingungen wie die Sitzungen des EBRs übernommen.

## **ARTIKEL 7 - SCHUTZ DER MANDATSTRÄGER**

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates des Bouygues-Konzerns genießen an ihr Mandat gekoppelte Schutzmaßnahmen gemäß der in jedem Land gültigen Gesetzgebung. Die Konzernleitung wacht über die strenge Einhaltung der Anwendung der betroffenen Gesetzgebungen.

## **ARTIKEL 8 - LAUFZEIT DER VEREINBARUNG**

Die vorliegende Vereinbarung wird für eine Dauer von vier Jahren geschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der EBR des Bouygues-Konzerns seine vierte ordentliche Jahresvollversammlung abgehalten haben wird.

Sie kann im Einvernehmen zwischen der Konzernleitung und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates durch eine im EBR getroffene Übereinkunft überarbeitet werden.

Der EBR des Bouygues-Konzerns tritt an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums im Sinne der Richtlinie 2009/38/EG um es anzupassen und zu erneuern soweit die betroffenen europäischen Gewerkschaftsverbände das Mandat ihrer Mitglieder bestätigen und an der Verhandlung teilnehmen.

Die Parteien vereinbaren zu überprüfen, welche Folgen die eventuelle Überarbeitung der Richtlinie 2009/38/EG für die vorliegende Vereinbarung mit sich bringt.

## **ARTIKEL 9 - GÜLTIGES RECHT**

Für vorliegende Vereinbarung gilt das französische Recht. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über dessen Auslegung gilt die französische Textfassung der vorliegenden Vereinbarung.

Streitigkeiten über die Anwendung dieser Bestimmungen sind vor das am Gesellschaftssitz der Firma BOUYGUES SA zuständige französische Gericht zu bringen.

Die vorliegende Vereinbarung wird in Frankreich bei den zuständigen Behörden ordnungsgemäß hinterlegt.

Ausgefertigt in Paris am 16. Oktober 2012

In 28 Originalausfertigungen und für die  
Hinterlegungsformalitäten in der erforderlichen  
Anzahl Exemplare vervielfältigt.

**Für den Bouygues-Konzern,**

Herr Gérard LEMARIÉ, Direktor der zentralen Leitung für soziale Entwicklung des Konzerns

**Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates,**

Belgien Herr Jurgen KUYPERS

Polen Herr Jaroslaw FURTAK

Tschechische Republik Herr Pavel HÜBEK

Herr János ZDENKO

Rumänien Herr Ovidiu GHERGHINA

Vereinigtes Königreich Frau Lilian KIBBLEWHITE

Frau Michelle STONLEY

Herr Nick AUSTIN

Slowakei Herr Stanislav BIROS

Schweiz Herr Jeronimo NOVAIS FRAGA Herr Tobias BAUMANN

**Für Frankreich :**

Für die CFDT,  
Herr Ludovic DURAND

Für die CFTC,  
Herr Alain WOITIEZ

Herr Antoine FAURE

Für die CGT,  
Herr Giovanni NORCIA

Herr Roland BRUN

Für FO,  
Herr Bernard SOULEZ

Herr Christian ROY

Herr Jean-Michel MANACH

Herr Francky MOUGON

Herr Bernard ALLAIN

Frau Nadège DURAND

Herr Marc BULKA

**Für die europäischen Gewerkschaftsverbände:**

Für die EFBH,  
Herr Bernard MALNOË

Für die FECC,  
Herr Dominique LEJEUNE



## ANHANG 1



### ZUR VEREINBARUNG DER UNTERNEHMENSGRUPPE EUROPÄISCHER DIMENSION ZUR ERNEUERUNG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES DES BOUYGUES-KONZERNS

#### SITZVERTEILUNG

##### A) Sitzverteilung pro Land

Als Grundregel zur Verteilung der Sitze im Europäischen Betriebsrat des Bouygues-Konzerns wurde ein Proporz-Verteilungsprinzip angenommen.

Zwei Zusatzregeln ergänzen jedoch die Grundregel:

1. Bei der Gründung des EBR und bei späteren Erneuerungen der Vereinbarung über seine Arbeitsweise wird pro Land eine Belegschaftszahl festgelegt, die Anspruch auf die Zuteilung eines Grundmandats geben, wenn das Land diese Zahl erreicht bzw. überschritten hat.
2. Die Verteilung der noch nicht zugewiesenen Sitze erfolgt dann, zugunsten der Länder mit der stärksten Belegschaft durch Anwendung der Proporzregel mit dem Quotienten Q und dem Hare-Niemeyer Verfahren.
3. Kein Land darf allein mit mehr als 50 % der Sitze vertreten sein.

Bei Unterzeichnung vorliegender Vereinbarung führen obenstehende Regeln zu folgender Verteilung:

| LAND                           | GRUNDMANDATE -<br>BELEGSCHAFT > 500 | NACH DEM<br>PROPORIZ-<br>VERTEILUNGSPRINZIP<br>ZUGEWIESENE SITZE | GESAMT    |
|--------------------------------|-------------------------------------|--|-----------|
| FRANKREICH                     | 0                                   | 12   | 12        |
| BELGIEN                        | 1                                   | 0  | 1         |
| UNGARN                         | 1                                   | 0  | 1         |
| POLEN                          | 1                                   | 0  | 1         |
| TSCHECHISCHE<br>REPUBLIK       | 1                                   | 1  | 2         |
| RUMÄNIEN                       | 1                                   | 0  | 1         |
| VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH (UK) | 1                                   | 2  | 3         |
| SLOWAKEI                       | 1                                   | 0  | 1         |
| SCHWEIZ                        | 1                                   | 1  | 2         |
| <b>GESAMT</b>                  | <b>8</b>                            | <b>16</b>  | <b>24</b> |

**B) Verteilung der Frankreich zugeteilten Sitze unter den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen unter Anwendung von Artikel 3.2 der Vereinbarung**

Die den Gewerkschaftsorganisationen im französischen Konzernbetriebsrat zugeteilten Sitze werden für die laufenden Mandate auf Grundlage der am 31.12.2009 festgestellten Ergebnisse verteilt.

| Gewerkschaftsorganisationen | Anzahl der Mandatsträger |
|-----------------------------|--------------------------|
| FO                          | 1562                     |
| CGT                         | 404                      |
| CGC                         | 32                       |
| CFTC                        | 388                      |
| CFDT                        | 222                      |
| SONSTIGE                    | 41                       |
| <b>GESAMT</b>               | <b>2649</b>              |

Bei 12 zu besetzenden Sitzen beträgt der Quotient  $\frac{2649}{12} = 220,75$

Dies entspricht:

| GEWERKSCHAFTS-ORGANISATIONEN | QUOTIENT              | ZUTEILUNG NACH QUOTIENT | RESTZUTEILUNG NACH GRÖSSTEN BRUCHTEILEN | GESAMT    |
|------------------------------|-----------------------|-------------------------|---|-----------|
| FO                           | 1562 / 220,75= 7,0758 | 7                       | 0                                       | 7         |
| CGT                          | 404 / 220,75= 1,8301  | 1                       | 1                                       | 2         |
| CGC                          | 32 / 220,75= 0,1449   | 0                       | 0                                       | 0         |
| CFTC                         | 388 / 220,75= 1,7576  | 1                       | 1                                       | 2         |
| CFDT                         | 222 / 220,75= 1,0056  | 1                       | 0                                       | 1         |
| Sonstige                     | 41/220,75= 0,1857     | 0                       | 0                                       | 0         |
| <b>GESAMT</b>                |                       | <b>10</b>               | <b>2</b>                                | <b>12</b> |

## ANHANG 2



**ZUR VEREINBARUNG DER UNTERNEHMENSGRUPPE EUROPÄISCHER DIMENSION  
ZUR ERNEUERUNG DES  
EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES DES BOUYGUES-KONZERNS**

---

### GESCHÄFTSORDNUNG

---

#### PRÄAMBEL

Um die korrekte interne Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrates sicher zu stellen und den Anforderungen aller Akteure nachzukommen, die von der Zweckmäßigkeit und Effizienz der Arbeitsregeln betroffen sind, wurde in der Gründungsvereinbarung vom 19.02.2008 festgelegt, dass sich der Europäische Betriebsrat des Bouygues-Konzerns eine Geschäftsordnung gibt;

Angesichts der in der Vereinbarung festgelegten Hauptregelungen, angesichts der Bestimmungen die bereits zum jetzigen Zeitpunkt in die Geschäftsordnung aufgenommen werden können und schließlich angesichts der Tatsache, dass der Europäische Betriebsrat im Laufe der Jahre die erworbene Erfahrung in die Geschäftsordnung einfließen lassen wird und sie gegebenenfalls mit neuen, aus seiner praktischen Arbeit resultierenden Regelungen ergänzen wird,

wurde vorliegende Geschäftsordnung des Europäischen Betriebsrates des Bouygues Konzerns beschlossen.

#### ARTIKEL 1 - ZUSAMMENSETZUNG

Angesichts der Mandatsdauer (4 Jahre) und im Bestreben, im Laufe des Mandats auftretende starke Schwankungen der Beschäftigtenzahlen nach oben oder nach unten zu berücksichtigen, die ein Land im Geltungsbereich der Vereinbarung nachhaltig betreffen, prüft der Engere Ausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß Artikel 3.8 der Vereinbarung vom 19.02.2008 regelmäßig Land für Land den jeweiligen Stand der Beschäftigtenzahlen der Gesellschaften, welcher jeweils zum Ende des Halbjahres eines jeden Kalenderjahres (am 30. Juni und 31. Dezember) festgestellt wurde.

Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung kann die Zusammensetzung der Arbeitnehmervertretung im Europäischen Betriebsrat im Laufe des Mandats bei Bedarf verändert werden, um folgende Tatbestände zu berücksichtigen:

- die Übernahme einer neuen Gesellschaft durch einen Unternehmensbereich mit der Folge, dass die Schwelle der 500 Arbeitnehmer im Land der Niederlassung eindeutig und dauerhaft überschritten wird,
- die Veräußerung einer Gesellschaft durch einen Unternehmensbereich mit der Folge, dass die Schwelle der 500 Arbeitnehmer im Land der Niederlassung eindeutig und dauerhaft unterschritten wird,

- die eindeutige und dauerhafte Veränderung der Beschäftigtenzahl in Verbindung mit den Entwicklungen der Tätigkeit in einem der Länder des Anwendungsbereichs der Vereinbarung.

Derartige Veränderungen, die vom Engeren Ausschuss in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren festgestellt werden, können folgende Maßnahmen veranlassen:

- die Schaffung eines neuen Mandates für ein neues Land mit mehr als 500 Arbeitnehmern, was automatisch auch ein zusätzliches Mandat für Frankreich nach sich zieht,
- den Wegfall eines Mandates bei einem Land, das die Zahl von 500 Arbeitnehmern nicht mehr erreicht. In diesem Fall geht dieses Mandat dann in das Kontingent der Überhangmandate über, die proportional auf die Länder mit den meisten Arbeitnehmern verteilt werden, Frankreich ausgeschlossen.

Angesichts der Begrenzung auf 30 Mitglieder gemäß Artikel 3 der Vereinbarung, können 3 zusätzliche Mandate für 3 neue, in den Geltungsbereich fallende Länder geschaffen werden, was die Schaffung von 3 zusätzlichen Mandaten für Frankreich nach sich zieht. Darüber hinaus wird die Anzahl der proportional verteilten Überhangmandate (d.h. 2 Mandate) entsprechend reduziert.

Der Engere Ausschuss schlägt die entsprechenden Änderungen anlässlich der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Europäischen Betriebsrates vor. Sie treten, sofern sie von letzterem angenommen werden, unmittelbar nach der Hauptversammlung in Kraft.

## **ARTIKEL 2 - ROLLE DES SEKRETÄRS UND DER BEISITZENDEN SEKRETÄRE**

Der Sekretär führt die Beschlüsse des Europäischen Betriebsrates aus. Er ist verantwortlich für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, insbesondere den Schriftverkehr des Europäischen Betriebsrates sowie die Verwaltung des ihm zur Verfügung gestellten Budgets. Hierzu erstellt er eine jährliche Budgetrechnung, die er den Mitgliedern des Sekretariats vorstellt. Er vertritt den Europäischen Betriebsrat gleichzeitig mit dem Vorsitzenden als Rechtspersönlichkeit innerhalb des durch das ihm übertragene Mandat festgelegten Rahmens sowie bei den laufenden Geschäften. Er darf keinesfalls an die Stelle des Europäischen Betriebsrates treten und alleine Beschlüsse fassen, die kollegial und mehrheitlich gefasst werden müssen.

## **ARTIKEL 3 – WAHLEN DES SEKRETÄRS UND DES SEKRETARIATS**

Die Wahl des Sekretärs erfolgt per Stimmzettel als geheime Personenwahl mit einfacher Mehrheit in einem einzigen Wahlgang.

Die Wahl des Sekretariats erfolgt per Stimmzettel als geheime Listenwahl mit einfacher Mehrheit in einem einzigen Wahlgang.

Der Vorsitzende und die Vertreter der Europäischen Gewerkschaftsverbände nehmen nicht an den Wahlen teil.

Die Mitglieder des Sekretariats werden für vier Jahre gewählt. Wird ein Amt frei, so wählt der Europäische Betriebsrat anlässlich seiner nächsten Hauptversammlung einen Vertreter.

## **ARTIKEL 4 – MODALITÄTEN BEZÜGLICH DER STIMMEN UND MEHRHEITSREGELN**

Nur die Mitglieder sind wahlberechtigt. Ein stellvertretendes Ersatzmitglied, welches das Mitglied vertritt, übt das Wahlrecht an dessen Stelle aus.

Der Europäische Betriebsrat kann seine Stellungnahmen begründen. In diesem Fall muss die Ausformulierung der Begründung vom Vorsitzenden und dem Sekretär einvernehmlich vereinbart werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben abgesehen von Fällen für die eine geheime Wahl mit Stimmzettel vorgesehen ist. Auch ein einziges Mitglied kann eine geheime Wahl beantragen.

Die „Pro“ oder „Contra“ Beschlüsse des europäischen Betriebsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Enthaltungen (bzw. bei geheimer Wahl leere oder ungültige Stimmzettel) gelten weder als "Pro"- noch "Contra"- Stimmen. Ein Beschluss wird jedoch nur dann durch den Europäischen Betriebsrat als angenommen erklärt, wenn er von mindestens der Hälfte plus einem der anwesenden Mitglieder eine Ja-Stimme erhielt. Er wird dagegen abgelehnt, wenn er von der Hälfte plus einem der anwesenden Mitglieder eine Nein-Stimme erhielt.

#### **ARTIKEL 5 – PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates sind verpflichtet formell, genau und fristgerecht auf die Einladungen der zentralen Leitung des Konzerns und des Sekretärs des Europäischen Betriebsrates zu antworten, um eine normale Arbeitsweise zu gewährleisten und unnütze Aufwendungen zu vermeiden.

Die Mitglieder des Engeren Ausschusses und die Europäischen Gewerkschaftsverbände sind gehalten, auf die ordnungsgemäße Einhaltung dieses Grundsatzes zu achten.

#### **ARTIKEL 6 – LAUFZEIT UND ÄNDERUNGEN**

Vorliegende Geschäftsordnung kann durch ordnungsgemäße mit der Mehrheit der gültigen Stimmen ergangene Beschlussfassung des Europäischen Betriebsrates geändert und ergänzt werden.

Durch eine derartige Beschlussfassung dürfen dem Unternehmen ohne dessen Einverständnis keine neuen Aufwendungen über ihre diesbezüglichen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten hinaus auferlegt werden.

---

Ausgefertigt in Paris am 16. Oktober 2012